

Überblick Gesetzgebung und Vorgaben 2023

Regulatorische Neuerungen und neue Leitlinien für die Windenergie auf
Bundes- und EU-Ebene 2023

März
2025



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Bundesebene.....	4
	2.1 Gesetzlich	4
	2.2 Unter- und außergesetzlich	10
3	EU-Ebene.....	16
	3.1 Gesetzlich	16
	3.2 Unter- und außergesetzlich	20

1 Einleitung

Die Windenergie ist ein zentraler Baustein der Energiewende in Deutschland und Europa. Klare gesetzliche und untergesetzliche Vorgaben sind essenziell, um Planungssicherheit für Investitionen zu schaffen, Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und die Integration Erneuerbarer Energien in das Energiesystem zu ermöglichen. Im Rahmen der fortschreitenden Klimaschutzbemühungen und der Dekarbonisierung der Energiewirtschaft spielen gesetzliche und untergesetzliche Regelungen daher eine entscheidende Rolle für den Ausbau und die Integration von Windenergieanlagen.

Das Jahr 2023 war in diesem Zusammenhang von bedeutenden Entwicklungen geprägt, sowohl auf der nationalen Ebene als auch in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie auf EU-Ebene. Hervorzuheben sind an dieser Stelle insbesondere die von der Bundesregierung entwickelten Eckpunkte einer Wind-an-Land-Strategie im März 2023 und der Bund-Länder Pakt für Planungs- Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung im November 2023. Sie benennen wichtige Maßnahmen und enthalten konkrete Arbeitsaufträge für alle Beteiligten, um den Windenergieausbau voranzubringen. Mit dem Ziel der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren wurden zahlreiche Gesetze angepasst. Besonders hervorzuheben ist die Einführung von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, der eine vereinfachte artenschutzrechtliche Genehmigung vorsieht und am 28. März in Kraft getreten ist. Wichtig war auch der Bericht der Bundesregierung zur Einführung der sog. probabilistische Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Brutvögeln bei Windenergieanlagen. Auf EU-Ebene ist die Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie „RED-III“ im Oktober 2023 von großer Relevanz, welche alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, eine verbindliche Systematik der Flächenausweisung für Erneuerbare Energien sowie Vorgaben für vereinfachte Genehmigungsverfahren innerhalb wie außerhalb ausgewiesener Gebiete zu etablieren.

Dieses Informationspapier bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten Gesetzgebungsverfahren und Vorgaben auf Bundes- und EU-Ebene, die Auswirkungen auf die Branche haben. Es werden die abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren und untergesetzlichen Regelungen, Vorgaben sowie Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern betrachtet, die für die praktische Umsetzung und Weiterentwicklung der Windenergie von Bedeutung sind.

Durch die tabellarische Darstellung wird eine strukturierte und klare Einsicht in die rechtlichen Entwicklungen gewährt. Ziel dieses Papiers ist es, den Mitgliedern und Interessierten des Bundesverbands Windenergie e.V. (BWE) eine präzise und verständliche Darstellung der aktuell-veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu bieten und die Auswirkungen auf die Windenergiebranche transparent zu machen. Die Übersicht enthält keine Bewertungen oder Verbesserungsvorschläge des BWE. Diese können den verlinkten Stellungnahmen und Positionierungen entnommen werden.

2 Bundesebene

2.1 Gesetzlich

Nachfolgend werden die im Jahr 2023 abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene dargestellt.

Gesetz	Veröffentlichung	Stellungnahme	Änderungen	Inkrafttreten
<p>„kleine BauGB-Novelle“</p> <p>Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht</p> <p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) in Art. 1 - Weitere Änderung des BauGB in Art. 2 - Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Art. 3 - Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Art. 4 - Änderung des Wind- 	<p>Bundesgesetzblatt</p> <p>LINK</p> <p>04. Januar 2023</p> <p>BT-Drucksache 20/4704 (mit Gesetzes-begründung)</p> <p>LINK</p> <p>30. November 2022</p>	<p>LINK</p> <p>September 2022</p>	<p>BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 249a eingefügt: Außenbereichsprivilegierung für bestimmte Anlagenkombinationen - § 249b eingefügt: Verordnungsermächtigung für Bundesländer zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Tagebaufolgefächern - § 249 Abs. 10 geändert: i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe <p>BauNVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abs. 4 in § 14 eingefügt: Zulässigkeit der Wasserstoffanlagen nach § 249 Abs. 10 BauGB in Sondergebieten - <p>WindBG und UVPG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insb. § 4 (anteilige Anrechnung Tagebaufolgefächern zum Flächenbeitragswert) und 6 (Evaluierung Stand 	<p>01. Januar 2023</p> <p>Abweichend davon sind Art. 2 (§ 249 Abs. 10 BauGB) und Art. 5 (Änderungen im WindBG) am 01. Februar 2023 in Kraft getreten</p>

energieflächenbedarfsge- setzes (WindBG) in Art. 5			Windenergieausbau auf Tagebaufolgeflächen Bundesregierung bis spätestens 30. Juni 2028) WindBG sowie Anlage 5 des UVPG geändert	
„VwGO-Novelle“ Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfah- ren im Infrastrukturbereich u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Verwal- tungsgerichtsordnung (VwGO) in Art. 1 	Bundesgesetzblatt LINK 20. März 2023 BT-Drucksache 20/5570 (mit Gesetzesbegründung) LINK 08. Februar 2023	LINK September 2022	VwGO: - Pflicht zur Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses im Rahmen der Vollzugsfolgenabwägung , § 80c (i.V.m. § 2 EEG) - Begründungsfristen und Verschärfung innerprozessualer Präklusion , § 87b Abs. 4 - Vorrang- und Beschleunigungsgebot und Erörterungstermin , § 87c - Einrichtung von besonderen Kammern oder Senaten für Planungsrecht am OVG und BVerwG nunmehr Soll-Regelung, § 188b - §§ 9 und 10 geändert: Möglichkeit der Übertragung des Rechtsstreits zur Entscheidung auf den Einzelrichter bzw. die Entscheidung in einer Besetzung von drei Richtern	21. März 2023 Abweichend davon sind Art. 1 Nr. 9, 12 (Regelung zu den Kammern für Planungsrecht) am 01. Januar 2024 in Kraft getreten
„ROG-Novelle“ Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und ande- rer Vorschriften (ROGÄndG)	Bundesgesetzblatt LINK 28. März 2023	Zum Referenten- entwurf: LINK Juni 2022	ROG: - § 15 geändert: Stärkung der dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Raumverträglichkeitsprüfung - Neuregelung zur Festlegung von Vorranggebieten mit	28. September 2023 Abweichend davon sind die genannten

<p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Art. 1 - Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Art. 9 - Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in Art. 13 	<p>BT-Drucksache 20/5830 (mit Gesetzesbegründung)</p> <p>LINK</p> <p>01. März 2023</p>	<p>Zum Regierungsentwurf:</p> <p>LINK</p> <p>Januar 2023</p> <p>Zum Kabinettsbeschluss (erstmal § 6 WindBG-E enthalten):</p> <p>LINK</p> <p>Februar 2023</p>	<p>Ausschlusswirkung in § 7 Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Definition von „in Aufstellung befindlicher Ziele“ in Nr. 2a des § 3 Abs. 1 - Erleichterung der Möglichkeit zur Zielabweichung in § 6 Abs. 2 („Kann“- zur „Soll“-Vorschrift) <p>EnWG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übertragendes öffentliches Interesse für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie in § 11c - § 43m: Anwendbarkeit von Art. 6 der EU-NotfallVO 2022/2577 auch für Vorhaben zum Netzausbau <p>WindBG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neuer § 6 eingefügt: artenschutzrechtliche Genehmigungserleichterungen für WEA in Windenergiegebieten mit Strategischer Umweltprüfung 	<p>Änderungen im EnWG sowie die im WindBG bereits am 29. März 2023 in Kraft getreten</p>
<p>„kleine BauGB-Novelle“</p> <p>Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften</p> <p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Baugesetz- 	<p>Bundesgesetzblatt</p> <p>LINK</p> <p>06. Juli 2023</p>	<p>Zum Referententwurf</p> <p>LINK</p> <p>November 2022</p>	<p>BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umstellung förmliches Beteiligungsverfahren auf digitales Verfahren als Regelfall (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2) - Vermeidung von Redundanzen bei Änderung von Planentwürfen (§ 4a Abs. 3) - Verkürzung der Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne (§ 6 Abs. 4 S. 1) 	<p>07. Juli 2023</p> <p>Abweichend davon ist die Änderung in § 254e (Art. 1 Nr. 16) am 06. Januar 2024 in Kraft getreten</p>

<p>buchs (BauGB) in Art. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Art. 2 - Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in Art. 3 	<p>BT-Drucksache 20/7248 (mit Gesetzesbegründung)</p> <p>LINK</p> <p>14. Juni 2023</p>	<p>Zum Änderungsantrag des BMWSB</p> <p>LINK</p> <p>März 2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Evaluierung der Auswirkungen u. a. der neuen Regelungen §§ 3, 4, 4a bis 31. Dezember 2027 - Aufnahme der EE in Befreiungsvorschrift § 31 Abs. 2 - Kleinere Anpassung des § 245e („dargestellt“ durch „ausgewiesen“ ersetzt) <p>BauNVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme u. a. Windenergie in Zulässigkeitsvorschrift für Gewerbe- und Industriegebiete (§ 8 und § 9, jeweils Abs. 2 Nr. 1) - Aufnahme u. a. Windenergie in Regelung zu den Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 S. 3) - Möglichkeit Überschreitung Grundfläche durch u. a. Anlagen Windenergie, wenn Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, in § 19 Abs. 5 <p>WindBG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in § 4 angefügt: Anrechnung Flächen auf Flächenbeitragswert nur, wenn GIS-Daten vorliegen, die digital ausgewertet werden können; entsprechende Aufhebung von Anlage 2 (Anrechnungsfaktoren für Rotor-In-Flächen ohne GIS-Daten)
--	--	---	---

<p>Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze</p> <p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in Art. 6 - Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Art. 10 	<p>Bundesgesetzblatt</p> <p>LINK</p> <p>02. August 2023</p> <p>BT-Drucksache 20/7395 (mit Gesetzesbegründung)</p> <p>LINK</p> <p>21. Juni 2023</p>	<p>Zur Formulierungshilfe der Regierungsfractionen</p> <p>LINK</p> <p>Juni 2023</p>	<p>WindBG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 3 neuer Absatz 4: sog. Länderöffnungsklausel: zum einen Klarstellung, dass Länder höhere Flächenbeitragswerte festlegen können zum anderen Möglichkeit der Länder auch die Stichtage mit entsprechenden Rechtsfolgen vorziehen zu können <p>BImSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung § 31k: Möglichkeit Betreiberinnen¹, Antrag auf Abweichungen von Anforderungen an Geräusche zur Nachtzeit (Schall) und an die optischen Immissionen der WEA (Schatten) zu stellen, um Leistung oder Strommenge zu erhöhen (Erhöhung um max. 4 Dezibel) - Hintergrund: Gasmangellage 	<p>03. August 2023</p> <p>Regelung in § 31k BImSchG trat mit Ablauf des 15. April 2024 außer Kraft</p>
<p>„Genehmigungsbeschleunigungsgesetz im Verkehrsbereich“</p> <p>Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung</p>	<p>Bundesgesetzblatt</p> <p>LINK</p> <p>28. Dezember 2023</p>	<p>Zum Referentenentwurf</p> <p>LINK</p> <p>April 2023</p>	<p>FStrG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zur weiteren Digitalisierung der Genehmigungs- und Planungsverfahren u. a. in §§ 2, 17a, b - § 3 neuer Abs. 1a: Möglichkeiten Erzeugung EE bei 	<p>29. Dezember 2023</p>

¹ Da es sich bei den Vorhabenträgerinnen, Antragstellerinnen etc. um juristische Personen handelt, wird die weibliche Form der Personenbezeichnung genutzt.

<p>der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes</p> <p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Art. 1 - Änderung Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) in Art. 4 - Änderung Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) in Art. 2 - Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Art. 3 - Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Art. 6 	<p>BT-Drucksache 20/8922 (mit Gesetzesbegründung: LINK)</p> <p>18. Oktober 2023</p>	<p>Zum Regierungsentwurf LINK</p> <p>August 2023</p>	<p>Bau oder Änderung Bundesautobahnen auszuschöpfen und in 1b: nutzbare Flächen sind innerhalb von 5 Jahren in Kataster festzuhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuer Abs. 2a in § 9: bei vollständigen Unterlagen ggf. Zustimmungsfiktion Straßenbaubehörde nach Ablauf von 2 Monaten, aber Verlängerungsmöglichkeit - Neuer Abs. 2b: kein Zustimmungserfordernis mehr, wenn nur der Rotor in Anbaubeschränkungszone hineinragt <p>BSWAG und FStrAbG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überrasgendes öffentliches Interesse Bau/Änderung Bundesschienenwege und Bundesfernstraße <p>AEG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neuer § 11a: Bei Bau/Änderung Eisenbahnanlagen sollen zur Förderung der Klimaziele diese Anlagen für die Erzeugung Erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehr nicht beeinträchtigt <p>LuftVG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neuer Abs. 1a in § 18: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung muss BImSch-Behörde binnen 10
--	---	--	--

			<p>Arbeitstagen mitteilen, ob Unterlagen und Informationen vollständig sind und ggf. unverzügliche Aufforderung an BImSch-Behörde zur Nachreichung vornehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung spätestens 2 Monate nach Erhalt aller angeforderten und vollständigen Unterlagen zu treffen - neuer Abs. 4: BMDV wird ermächtigt, im Einvernehmen mit BMWK und ohne Zustimmung des Bundesrats nähere Einzelheiten in Rechtsverordnung zu regeln
--	--	--	--

2.2 Unter- und außergesetzlich

Nachfolgend werden die untergesetzlichen Neuregelungen und außergesetzlichen Vorgaben und Vereinbarungen auf Bundesebene dargestellt.

Vereinbarung/Papier/Bericht	Veröffentlichung	Position/ Stellungnahme	Inhalt
Eckpunktepapier einer Windenergie-an-Land-Strategie der Bundesregierung	LINK 24. März 2023	Vorab- Positionierung LINK	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzept für alle politischen Entscheidungsträger*innen in Bund, Ländern und Kommunen sowie für Akteur*innen in der Branche - Zeigt auf, welche strategischen Ziele mittel- bis langfristig beim naturverträglichen Ausbau der Windenergie an Land verfolgt werden und mit welchen zentralen Maßnahmen, die noch in dieser Legislatur ergriffen

		<p>März 2023</p> <p>Stellungnahme</p> <p>LINK</p> <p>April 2023</p>	<p>werden sollen, der zielgerechte Ausbau der Windenergie an Land bis 2035 gelingen soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - identifiziert zwölf zentrale Handlungsfelder, darunter die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, die Sicherstellung ausreichender Flächenverfügbarkeit, die Förderung von Akzeptanz in der Bevölkerung sowie die Stärkung von Lieferketten und Fachkräften <p>Inhalt (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsanlagen erhalten und Repowering beschleunigen: Delta-Prüfung auch in Bezug auf andere Belange als Lärm und Artenschutz, Vollzugsleitfaden zu § 16b und 45c und EU-Notfall-Verordnung 2022/2577 - Kurzfristig mehr Fläche mobilisieren: Gemeindeöffnungsklausel, Direktbelieferung an benachbarte Unternehmen, Länderöffnungsklausel, flächenspezifische Außenbereichsprivilegierung - Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen: in BImSchG, LuftVG und FStrG, Prüfung Verlängerung EU-Notfall-Verordnung oder direkte Umsetzung Anschlussregelung RED III, weitere untergesetzliche Standardisierung Artenschutzrecht - Flächensicherung erleichtern: verbessertes Einsichtsrecht in Grundbuch, Prüfung Duldungspflicht für Kabel und Nutzung - gesellschaftlichen Rückhalt stärken: Beratungs- und Förderprogramm für Kommunen, Prüfung und Ausweitung der finanziellen Beteiligung von Kommunen
--	--	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Wertschöpfung und Produktionskapazitäten in Deutschland stärken: Risiken von Herstellerinnen und Zulieferbetrieben temporär absichern, Möglichkeiten Investitionsförderung nach bis 2025 befristeten TCTF - Fachkräfte sichern: u. a. Personal- und Weiterbildungsoffensive - Transport und Infrastruktur: u. a. Vereinfachung und Beschleunigung Genehmigungsverfahren im Straßenverkehr - technologische Entwicklung voranbringen: u. a. Förderung neuer Testfelder - Stromnetzausbau und Windenergieausbau besser aufeinander ausrichten: u. a. Rechtsrahmen für Verteilnetzplanung in die Anwendung bringen (14d EnWG)² <p>Weitere Ideen: u. a. Umgang mit Belangen Denkmalschutz sowie seismologische Stationen</p>
<p>Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz</p>	<p>LINK 19. Juli 2023</p>	<p>LINK Mai 2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> - erstellt von BMWK und BMUV - gibt umfängliche Auslegungshinweise zu § 6 WindBG, um der zuständigen Behörde die Anwendung der Regelung in der Praxis zu erleichtern

² Davon bundesgesetzlich umgesetzt (Stand März 2025): Gemeindeöffnungsklausel, Länderöffnungsklausel, Novellierung einiger Verfahrensregelungen im BImSchG, LuftVG und FStrG, Verlängerung § 6 WindBG (nach verlängerter EU-Notfall-Verordnung), Anerkennung bestehender Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete i. R. d. Umsetzung der RED III, Duldungspflicht für Kabel und Überfahrt.

			- § 6 dient der Durchführung des Artikels 6 EU-Notfallverordnung ³ 2022/2577 und der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für WEA an Land (§ 6 wurde i.R.d. „ROG-Novelle“ s.o. unter Punkt 2.1 eingeführt)
Bericht der Bundesregierung zum Prüfauftrag zur Probabilistik nach § 74 Abs. 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	LINK 27. September 2023 Pilotstudie „Erprobung Probabilistik“ LINK Mai 2023	Stellungnahme LINK	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht von BMUV und BMWK zur Prüfung der Einführung einer probabilistischen Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Brutvögeln an Windenergieanlagen an Land gem. § 74 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG - Bundesregierung spricht sich dafür aus, die probabilistische Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Brutvögeln bei Windenergieanlagen (WEA) an Land im Jahr 2024 einzuführen - zunächst für den Rotmilan, dann schrittweise für weitere Brutvogelarten - dabei wird vor allem auf das in der Pilotstudie der Unterarbeitsgruppe 2 des UMK-Signifikanzprozesses erarbeitete Hybrid-Modell (s. 2. Link in der 2. Spalte) eingegangen - Bericht erläutert und bewertet gesetzlichen Hintergrund und den wissenschaftlichen Kenntnisstand, zeigt die Vorteile und den Nutzen der Methode auf und beschreibt die erforderlichen Schritte und Prüfungen, die bis zur Einführung und Vollzugstauglichkeit gegangen werden müssen - noch ausstehenden Arbeitsschritte werden mit einem Zeitplan hinterlegt

³ Vgl. BWE-Informationspapier (2023): Überblick Gesetzgebung 2022 – [LINK](#).

<p>Bund-Länder Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung</p>	<p>LINK</p> <p>6. November 2023</p> <p>Stand der Umsetzung Bund-Länder Monitoringbericht</p> <p>LINK</p> <p>18. Juni 2024</p> <p>Fazit Bundesregierung</p>	<p>LINK</p> <p>November 2023</p>	<p>Beschluss Bundesregierung und Länder auf Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 u. a. zur Festlegung Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren</p> <p>Umfassendes Paket mit konkreten Arbeitsaufträgen, um Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelungen u. a. im Bereich effiziente Verwaltung und Energie, Wirtschaft und Industrie zu ändern und in Deutschland schneller zu machen</p> <p>Inhalt (Auswahl)⁴:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten nutzen - formellen und materiellen Prüfungsumfang auf das erforderliche Maß reduzieren - Vereinfachte Standards wie im Naturschutzrecht für WEA auch in anderen Bereichen - Mehr Anzeigeverfahren, verstärkter Einsatz von Teilgenehmigungen und paralleler Durchführung von Planungsabschnitten - Prüfen, ob Repowering genehmigungsfrei gestellt werden kann - 1:1-Umsetzung EU-Recht - Naturschutz: UVP-Pflicht überarbeiten - Vereinfachungen für Großraum- und Schwertransporte - Digitalisierung der Verfahren (u. a. i. R. der Öffentlichkeitsbeteiligung,
--	--	--	---

⁴ Davon bundesgesetzlich umgesetzt (Stand März 2025): Duldungspflicht beim Leitungsbau, fakultativer Erörterungstermin, vorzeitiger Maßnahmenbeginn novelliert, Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten besser nutzen, Verlängerung § 6 WindBG (nach verlängerter EU-Notfall-Verordnung), Anerkennung bestehender Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete i. R. d. Umsetzung der RED III.

	<p>LINK</p> <p>6. November 2024</p> <p>Erster Monitoring- Bericht</p> <p>LINK</p> <p>18. Juni 2024</p>		<p>digitaler Bauantrag, Verwaltung, Einsatz von KI, Portal für Umweltdaten, bundesweites Umweltdatenkataster und bundesweite Gutachterdatenbank)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kartierungsdaten müssen verpflichtend öffentlich zugänglich gemacht werden - Vorhandene Gutachten sollen, wenn möglich, als öffentlich zugänglich konzipiert werden, um so digitale Nachnutzung zu ermöglichen - Personal stärken - Rechtsschutz: Länder räumen die Möglichkeit ein, auf Widerspruchsverfahren zu verzichten, wenn Umweltauswirkungen systematisch und berechenbar sind (z. B. Windkraftanlagen) - Präklusion stärker nutzen: Nach Fristablauf kann das Gericht Erklärungen und Beweismittel zurückweisen; Möglichkeit einer späteren Fehlerbehebung
--	--	--	---

3 EU-Ebene

3.1 Gesetzlich

Gesetz	Veröffentlichung	Stellungnahme/ Position	Inkrafttreten und Inhalt
<p>“Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD-Richtlinie)”</p> <p>Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen</p>	<p>LINK</p> <p>16. Dezember 2022</p>		<p>05. Januar 2023</p> <p>Artikel 4 (Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung) wird ab 01. Januar 2024 auf Geschäftsjahre angewandt, die am oder nach 01. Januar 2024 beginnen</p> <p>Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten: 06. Juli 2024</p> <p>Inhalt: Verpflichtung EU-Mitgliedstaaten Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach Bilanzrecht große sowie kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen und Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung einzuführen. Der Kreis der betroffenen Unternehmen soll schrittweise vergrößert werden. Kleinunternehmen sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.</p> <p>Obwohl die Frist zur Umsetzung der Richtlinie bereits am 06. Juli ablief, hat Deutschland diese verfehlt. Eine Umsetzung in nationales Recht ist u. a. durch das Ende der Ampel-Regierung nicht zustande gekommen.</p>
<p>„NIS-2-Richtlinie“</p> <p>Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über</p>	<p>LINK</p> <p>27. Dezember 2022</p>	<p>Stellungnahme vom 17. Oktober 2023</p>	<p>16. Januar 2023</p>

<p>Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie)</p>		<p>LINK</p>	<p>Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten: 17. Oktober 2024⁵</p> <p>Inhalt: Vorgabe für die Etablierung erhöhter Sicherheitsmaßnahmen für kritische Infrastruktur. Zur kritischen Infrastruktur können auch Windenergieunternehmen zählen.</p>
<p>“Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM-Verordnung)” Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems</p>	<p>LINK 16. Mai 2023</p>		<p>17. Mai 2023</p> <p>Gilt seit dem 01. Oktober 2023 unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat</p> <p>Übergangszeitraum 01. Oktober 2023 - 31. Dezember 2025: Verordnung findet nur mit beschränkten Verpflichtungen für die Einführerinnen bzw. benannte indirekte Zollvertreterinnen betroffener Waren Anwendung, bevor sie ab 1. Januar 2026 vollständig anzuwenden ist. Im Hinblick auf die Abgabe einer Zollanmeldung zur Überführung und zur Überlassung in ein Zollverfahren seitens der Zollanmelder gegenüber der Zollverwaltung sind bis 2026 keine Angaben erforderlich.</p> <p>Für Hersteller von Windenergieanlagen und deren Zulieferer relevant, Projektierer und Betreiber sind nicht direkt betroffen.</p>

⁵ Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung wurde aufgrund des Regierungsbruchs vorzeitig abgebrochen, s. BWE-Informationspapier (2025): Überblick Gesetze und Vorgaben 2024 – [LINK](#); Die EU-Kommission hat im November 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und weitere 22 Mitgliedstaaten wegen Nichtumsetzung eingeleitet – [LINK](#). Verfahren üblicherweise sehr lang und mit vielen Zwischenschritten versehen.

			Inhalt: Einführung einer CO₂-Grenzausgleichsabgabe für bestimmte emissionsintensive Importe in die EU, um CO₂-Verlagerung/Abwanderung zu verhindern und faire Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen zu schaffen. Ab 2026 müssen Importeure für Waren wie Stahl, Zement, Düngemittel und Aluminium CO ₂ -Zertifikate erwerben, die den Emissionen entsprechen, die bei der Herstellung in Drittländern entstanden sind.
<p>Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie „RED-III“</p> <p>Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur</p>	<p>LINK</p> <p>31. Oktober 2023</p>	<p>Informationspapier</p> <p>LINK</p> <p>Juli 2023</p> <p>Empfehlung für die nationale Umsetzung</p> <p>LINK</p> <p>Oktober 2023</p>	<p>20. November 2023</p> <p>Umsetzungsfristen für die Mitgliedstaaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 21. Mai 2025: Erfassung Erneuerbaren-Energien-Gebiete - bis 21. Februar 2026 reguläre Ausweisung erheblicher Gesamtgröße der Beschleunigungsgebiete - für Umsetzung der Vorgaben für Genehmigungsverfahren gelten Fristen bis zum 1. Juli 2024 bzw. 21. Mai 2025⁶ <p>Ziel: beschleunigter Ausbau der EE</p> <p>Inhalt: für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliche Systematik der Flächenausweisung für EE sowie Vorgaben für vereinfachte Genehmigungsverfahren innerhalb wie außerhalb ausgewiesener Gebiete</p>

⁶ EU hat aufgrund fehlender nationaler Umsetzung am 26. September 2024 ein formales Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet – [LINK](#). Aufgrund des Ampelbruchs ist Umsetzungsverfahren vorerst gestoppt, s. BWE-Informationspapier (2025): Überblick Gesetze und Vorgaben 2024, S. 11 f. – [LINK](#).

<p>Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates</p>			<p>Planungsebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung übergeordneter Erneuerbare-Energien-Gebiete - Einführung von Beschleunigungsgebieten als Untergruppe („renewables acceleration areas“) - in Beschleunigungsgebieten: Regeln für etwaig erforderliche Minderungsmaßnahmen auf Planebene <p>Genehmigungsebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb BG: vereinfachte artenschutzrechtliche Genehmigung, u. a. keine UVP, sog. Screening, Verfahrensvereinfachungen: u. a. Vollständigkeit innerhalb von 30 Tagen nach Antragseingang, Verfahren insg. nicht länger als 1 Jahr (Repowering nicht länger als 6 Monate) - außerhalb: u. a. Bestätigung Vollständigkeit innerhalb von 45 Tagen nach Antragseingang, Verfahren nicht länger als 2 Jahre (Repowering nicht länger als 1 Jahr) - Pflicht zur Festschreibung überragendes öffentliches Interesse der EE
--	--	--	---

3.2 Unter- und außergesetzlich

Nachfolgend werden die untergesetzlichen Neuregelungen und außergesetzlichen Vorgaben und Vereinbarungen auf EU-Ebene dargestellt.

Leitlinie/Aktionsplan	Veröffentlichung	Position	Inhalt
Verlängerung des „Temporary Crises and Transition Framework (TCTF)“ Administrative Leitlinie eines befristeten Krisen- und Transformationsrahmens der EU-Kommission	LINK 09. März 2023		<ul style="list-style-type: none"> - Von EU-Kommission verlängerte Leitlinie des bestehenden vorübergehenden Krisen- und Transformationsrahmens vom 23. März 2022, welche den Mitgliedstaaten Handlungsspielräume für die Gewährung staatlicher Beihilfen in definierten Krisensituationen eröffnet - Der TCTF wurde bereits am 20. Juli 2022 und am 28. Oktober 2022 verlängert - Ziel der Verlängerung: weitere Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ermöglichen - Es geht insb. um die Förderung der Transformationsmaßnahmen in den Wirtschaftssektoren, die energieintensiv sind; Ziel: Sektoren zu dekarbonisieren und sie somit auf den im European Green Deal vorgezeichneten Emissionsreduktionspfad zu bringen - Mitgliedstaaten sollen insgesamt in Lage versetzt werden, die Wirtschaft vor dem Hintergrund des Krieges Russlands gegen die Ukraine zu unterstützen

<p>„EU Wind Power Action Plan“</p> <p>Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Förderung der Windenergie in Europa</p>	<p>LINK</p> <p>24. Oktober 2023</p>	<p>BWE- Pressemitteilung - LINK</p> <p>24. Oktober 2023</p> <p>Positionierung über WindEurope – LINK</p> <p>24. Oktober 2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Europäische Kommission hat im Oktober 2023 den sog. Wind Power Action Plan veröffentlicht; Paket besteht aus 15 Sofortmaßnahmen zur Stärkung der europäischen Windindustrie. Einige Maßnahmen sind von der Kommission selbst umzusetzen, andere von der Europäischen Investitionsbank und einige von den nationalen Regierungen - Gemeinsam sollen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Windbranche in sechs Hauptbereichen tätig werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Schnellerer Ausbau der Windenergie 2. Verbesserte Auktionsgestaltung, die sicherstellt, dass Projekte vollständig und fristgerecht realisiert werden 3. Vereinfachter Zugang zu Fördermitteln 4. Schaffung eines Level Playing Fields⁷ für fairen Wettbewerb 5. Qualifizierung von Fachkräften 6. Engere Zusammenarbeit zwischen Industrie und Mitgliedstaaten
---	---	--	---

⁷ „gleiche Spielfeldbedingungen“, beschreibt das Prinzip fairer Wettbewerbsbedingungen.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Bauplanungsrecht und Europarecht: Elisabeth Görke | Justiziarin | e.goerke@wind-energie.de
Genehmigungsrecht, auch Naturschutzrecht, Zivilrecht: Lilien Böhl | Justiziarin | l.boehl@wind-energie.de
Energierrecht und Luftverkehrsrecht: Juliane Karst | Justiziarin | j.karst@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Lilien Böhl | Justiziarin | l.boehl@wind-energie.de

Mit Ergänzungen im Abschnitt „EU-Ebene“ von Luca Liebe | Referenten Politik | l.liebe@wind-energie.de

Datum

21. März 2025